

Vorlage-Nr: 0563/15FI/2022

Datum: 07.06.2022

Beschlussvorlage

Beschluss über die Bestätigung der Verfügung einer Haushaltssperre nach § 51 KV M-V			
Status allgemein:	öffentlich		
Verfasser:	Frau Pahl		
Beratungsfolge	Ö	21.06.2022	Utecht

Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Utecht wird in Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022/2023 der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.05.2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Ergebnishaushalt 2022 verfügen.

Durch die Anordnung/Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde wird sichergestellt, dass im Ergebnishaushalt eine Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt eine Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 4.048 EUR erzielt wird.

Auszug aus der Haushaltsgenehmigung:

„Auf Grund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im Pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 4.048 EUR erreichbar ist.

Im Haushalt ist entsprechend Muster 6a eine Kreisumlage in Höhe von 179.600 EUR veranschlagt. Entsprechend dem FAG M-V muss die Gemeinde jedoch nur eine Kreisumlage in Höhe von 175.552 EUR leisten. Diese aufwandsseitige Veränderung kann zur Ergebnisverbesserung eingesetzt werden.“

Die erhöhte Veranschlagung der Kreisumlage im Haushalt der Gemeinde beruht darauf, dass für die Berechnung des Ansatzes die Information aus der Bürgermeisterkonferenz im Februar 2022 zu Grunde gelegt wurde. Hier wurde ein Umlagesatz in Höhe von 40,5% benannt. Laut Beschluss des Kreistages wurde dann jedoch ein Kreisumlagesatz von nur 39,6% festgesetzt.

Bezüglich des zu sperrenden Ansatzes ist das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen. Nach Bestätigung der haushaltswirtschaftlichen Sperre in der Gemeindevertretung wird die Sperrverfügung des Bürgermeisters und eine

Beschlussausfertigung der Gemeindevertretung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg übergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erklärt nach § 51 KV M-V das Einvernehmen mit der Entscheidung des Bürgermeisters über die Verfügung einer Haushaltssperre in Höhe von 4.048 EUR (Anordnung vom 07.06.2022 lt. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Sperrverfügung wird im Ergebnishaushalt eine Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt eine Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 4.048 EUR verfolgt.

Anlagen:

Anordnung – Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre für das HH-Jahr 2022 vom 07.06.2022

Gemeinde Utecht
Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das
Haushaltsjahr 2022

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz vorher in €	Sperrbetrag in €	Ansatz nachher in €
Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage					
61103	544210000	Kreisumlage	179.600	4.048	175.552
Summe Ergebnisverbesserung				4.048	

unterliegen der hauswirtschaftlichen Sperre.

Erreichbare Ergebnisverbesserung gesamt: 4.048 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Utecht wurde am 22.03.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2022 einschließlich der Anlagen wurde durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.05.2022 folgende rechtsaufsichtliche Anordnung getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Utecht hauswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2022 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 4.048 € führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der hauswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die hauswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Utecht, den 07.06.2022




Spiewack
Bürgermeister

